

Medienkompetenz vermitteln

Rechtsgrundlagen bei der Medienproduktion



Impressum

Medienkompetenz vermitteln

Rechtsgrundlagen bei der Medienproduktion

Herausgeber

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)
Dr. Gesa Ramm, Direktorin
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de>
https://x.com/_IQSH

Bestellungen

Onlineshop: <https://publikationen.iqsh.de>
Tel. +49 (0)431 5403-148
Fax +49 (0)431 988-6230-200
E-Mail: publikationen@iqsh.landsh.de

Autorinnen und Autoren

Georg Konstantinow, Jana Labahn, Regina Schaller

Unter Mitarbeit von

Maximilian Groß, Svea Hundertmark, Andreas Matz

Gestaltung

Christoph Valentowicz

Lektorat

Stefanie Pape

Titelbild

Regina Schaller

Publikationsmanagement

Dr. Magdalena Drywa, Stefanie Pape

Druck

IQSH-Hausdruckerei, Michael Jannig

Druck auf FSC-zertifiziertem Papier

© IQSH

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Auflage März 2025
Auflagenhöhe 30

Broschüre Nr. 20/2024

Das IQSH ist laut Satzung eine dem Bildungsministerium unmittelbar nachgeordnete, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Medienkompetenz vermitteln

Rechtsgrundlagen bei der Medienproduktion

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Die digital zur Verfügung gestellte Broschüre darf zudem nicht als Download auf eigenen Websites oder Schulservern gespeichert werden. Wenn auf diese Broschüre verwiesen werden soll, muss stattdessen auf den PDF-Download des Werkes im IQSH-Onlineshop unter <https://publikationen.iqsh.de> verlinkt werden.

Inhalt

1	Einführung	- 5
2	Kompetenzeinordnung	- 7
3	Persönlichkeitsrechte	- 10
3.1	Recht am eigenen Bild	- 12
3.1.1	Ausnahmen von der Pflicht, Einwilligungen einzuholen	- 13
3.1.2	Schutz der eigenen Bildrechte	- 15
3.2	Recht am gesprochenen Wort	- 15
4	Urheberrecht	- 17
4.1	Werk, Nutzerin und Nutzer, Urheberin und Urheber	- 17
4.2	Lizenzrechte	- 20
4.3	Erlöschen des Urheberrechts	- 23
5	Nutzungsrechte	- 24
5.1	Nutzungsbedingungen	- 24
5.2	OER - Open Educational Resources	- 27
5.3	Creative Commons	- 28
5.4	Gemeinfreiheit - public domain	- 29
5.5	Bildsuchmaschinen	- 29
6	Fazit	- 31
Bibliographie - 32		
Weiterführende Literaturhinweise und Angebote - 32		
Verlagsmaterial für den Unterricht - 33		
Grundlegende Informationen - 34		
Verwendete Quellen - 35		

1 Einführung

Unter Bezug auf die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“¹ von 2016 hat das Land Schleswig-Holstein 2018 eine „Ergänzung zu den Fachanforderungen“² herausgegeben beziehungsweise Medienkompetenz als Bestandteil der Fachanforderungen für die Grundschule³ aufgenommen. Hier werden Kompetenzen benannt, die Schülerinnen und Schüler zum Ende von Jahrgangsstufe 4 beziehungsweise mit dem Abschluss der Sekundarstufe I erworben haben sollten. Medienkompetenzvermittlung bildet allerdings kein eigenes Fach, sondern soll integrativer Bestandteil aller Fächer sein.

Das vorliegende Papier ist Teil einer Reihe von Handreichungen, die den Einstieg in die Vermittlung von Medienkompetenz erleichtern sollen. Die einzelnen Handreichungen greifen dabei die sechs Kompetenzbereiche der KMK⁴ auf, ordnen diese jedoch inhaltlich folgenden elf Themen zu:

- Funktionsweise von Computern und dem Internet
- Den persönlichen Medieneinsatz weiterentwickeln und digitale Medien zum Lernen nutzen
- Digitale Mündigkeit
- Recherchieren: suchen und finden, bewerten und filtern
- Mit Medien kommunizieren und kollaborieren
- Medienproduktion und Präsentation
- **Rechtsgrundlagen bei der Medienproduktion**
- Gesundheit im Medienkontext
- Wirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit im Medienkontext
- Politik und Gesellschaft im Medienkontext
- Jugend- und Verbraucherschutz

Jede der elf Handreichungen bietet einen Einstieg in das jeweilige Thema. Eine Vertiefung kann eigenständig mithilfe der weiterführenden Literaturhinweise erfolgen. Die Handreichungen richten sich an Lehrkräfte, wobei die be-

schriebenen Inhalte die Grundlage für den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler bilden.

Die Einbindung der Inhalte in das jeweilige Fach muss durch die Lehrkraft und in Passung mit der jeweiligen Lerngruppe sowie dem schulinternen Fachcurriculum erfolgen. Die Vermittlung von Medienkompetenz ist eine gesamtschulische Aufgabe. Eine Aufteilung auf die Fächer kann diesen Prozess unterstützen, sodass die Inhalte in den jeweiligen Fachkonferenzen im Team erarbeitet werden können. Gleichzeitig bietet es sich an, Medienkompetenz in Form von fächerübergreifenden Projekten zu erarbeiten. Sie bietet somit einen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Öffnung der Fächer und das Denken außerhalb von Fachgrenzen.

Zur Illustration enthält jede Handreichung neben der inhaltlichen Darstellung des Themas einige Ideen zur unterrichtlichen Umsetzung, teilweise als methodische Hinweise, teilweise in Form etwas detaillierterer Vorschläge. Diese stellen jeweils einen Bezug zu den in den Fachanforderungen beziehungsweise in deren Ergänzung dargestellten Kompetenzen her und greifen zudem die in den jeweiligen Anhängen beschriebene Entwicklung der Medienkompetenz auf. Eine Anpassung an den eigenen Unterricht und an das eigene Fach muss in jedem Fall vorgenommen werden. Zu beachten ist auch, dass es sich nicht immer um Einführungsaufgaben handelt, sondern sich die Ideen auf die drei verschiedenen Anforderungsbereiche verteilen. Dementsprechend muss zum Teil bereits ein gewisses Maß an Anwendungskompetenz oder Inhaltswissen bei den Schülerinnen und Schülern vorhanden sein, um manche der Ideen mit einer Lerngruppe umsetzen zu können.

Generell eignen sich die Handreichungen auch als Grundlage für Prozesse der Schulentwicklung beziehungsweise für die Arbeit in Fachschaften. Die konkreteren Inhalte können dabei vor allem bei der Einbindung

¹ KMK: Bildung in der digitalen Welt Strategie der Kultusministerkonferenz. 2016, Berlin. URL: <https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html> (15.01.2025).

² Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Ergänzung zu den Fachanforderungen Medienkompetenz. Lernen mit digitalen Medien. Allgemein bildende Schulen Sekundarstufe I Sekundarstufe II. 2018, Kiel. URL: <https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen.html> (15.01.2025). [unter „Fachübergreifende Ergänzungen“].

³ vgl. <https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen.html> (unter dem jeweiligen Unterrichtsfach).

⁴ KMK: Kompetenzen in der digitalen Welt. 2016, Berlin. URL: <https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html> (15.01.2025). [unter „Schulen und berufliche Bildung“ – „Kompetenzrahmen“].

der KMK-Kompetenzen in das schulinterne Fachcurriculum hilfreich sein.

Im Rahmen der Fortbildungsplanung an der Schule können die Handreichungen in Kombination mit dem IQSH-Papier „Lehren und Lernen in der digitalen Welt. Per-

spektiven zur Kompetenzentwicklung in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein“⁵ außerdem einen Ausgangspunkt für die Personalentwicklung im Bereich Medienbildung darstellen.

⁵ Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH): Lehren und Lernen in der digitalen Welt. Perspektiven zur Kompetenzentwicklung in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein. 2023, Kiel. URL: <https://publikationen.iqsh.de/dm-medienbildung/id-02-2023.html> (15.01.2025).

2 Kompetenzeinordnung

Das Thema Rechtsgrundlagen der Medienproduktion ist in den Fachanforderungen beziehungsweise in deren Ergänzung vor allem im Kompetenzbereich „K3 Produzieren und Präsentieren“ in der Unterkompetenz „3.3. Rechtliche Vorgaben beachten“ verankert. Medienproduktion ist im schulischen Umfeld auch immer eng mit der Einhaltung

von Umgangsregeln verknüpft. Ebenso ist die Frage danach, mit wem die erarbeiteten Medienprodukte eigentlich wie geteilt werden dürfen, zentral. Daher bezieht sich die vorliegende Handreichung ebenfalls auf den Kompetenzbereich „K2 Kommunizieren und Kooperieren“.

Suchen, Verarbeiten, Aufbewahren	Kommunizieren und Kooperieren	Produzieren und Präsentieren	Schützen und sicher Agieren	Problemlösen und Handeln	Analysieren und Reflektieren
Suchen und Filtern	Interagieren	Entwickeln und Produzieren	Sicher in digitalen Umgebungen agieren	Technische Probleme lösen	Medien analysieren und bewerten
Auswerten und Bewerten	Teilen	Weiterverarbeiten und integrieren	Persönliche Daten und Privatsphäre schützen	Werkzeuge bedarfsgerecht einsetzen	Medien verstehen und reflektieren
Speichern und Abrufen	Zusammenarbeiten	Rechtliche Vorgaben beachten	Gesundheit schützen	Eigene Defizite ermitteln und nach Lösungen suchen	
	Umgangsregeln kennen und einhalten		Natur und Umwelt schützen	Medien zum Lernen, Arbeiten und Problemlösen nutzen	
	An Gesellschaft aktiv teilhaben			Algorithmen erkennen und formulieren	

Abbildung 1: Einordnung der Handreichung in die sechs Kompetenzbereiche der KMK; CC BY-NC 4.0 Jens Lindström, IQSH

Social Media, Streaming und On-Demand-Angebote – überall im Alltag von Kindern und Jugendlichen kommen Bilder, Musik und Spiele vor. Die scheinbar nie enden wollende Flut an Clips und Bildern vermittelt Schülerinnen und Schülern das Gefühl, dass diese Werke für alle frei verfügbar seien und ungefragt (und ohne dafür zu bezahlen) weiterverwendet und genutzt werden können. Dieser Umstand ist auch historisch begründet. Seit dem Start des Internets Mitte der 1990er-Jahre setzten die Provider und Content-Anbieter zunächst auf die Reichweite der Portale. Mit der Zeit wurden die Nutzerinnen und Nutzer dazu „erzogen“, dass Inhalte im Netz umsonst seien, woraus etwas resultiert, das als „Gratismentalität“ bezeichnet werden kann. Dass Kopieren und Downloaden häufig die Rechte von Autorinnen und Autoren verletzen, ist nicht nur jungen Menschen oft unbekannt.

Werke sind allerdings auch im Internet geschützt und ihre Nutzung, sei es die Weiterverbreitung oder auch die Weiterverarbeitung, ist rechtlich geregelt. Dieser Schutz zieht auf der einen Seite eine Verpflichtung bei der Produktion und Veröffentlichung von Medien nach sich, auf der anderen Seite bieten diese Gesetze aber auch Schutzmechanismen für die eigene Person und die eigenen Schöpfungen. Denn diese Rechte gelten natürlich nicht nur für fremde Werke, die aus dem Internet heruntergeladen werden, sondern auch für eigene Werke, die im Internet veröffentlicht werden.

Diese Handreichung gibt einen Überblick über die geltenden Rechtsgrundlagen bei der Medienproduktion zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Es bleibt jedoch zu beachten, dass das Thema einem steten Wandel unter-

liegt. Nutzungsbedingungen in sozialen Medien ändern sich, Gesetze werden novelliert und manche Sachverhalte werden erstmals in die Gesetzgebung aufgenommen. Daher ist es für Lehrkräfte vor der Behandlung des Themas im Unterricht notwendig, die hier zur Verfügung gestellten Informationen auf Aktualität zu überprüfen.

Im Folgenden wird näher auf folgende rechtliche Aspekte der Medienproduktion eingegangen:

- Der Schutz der in den Materialien aufgenommenen Personen (Persönlichkeitsrechte)
- Die Nutzung von Quellen (Bild, Audio, Video etc.) in den eigenen Medienprodukten (Urheberrecht)
- Die Regelung der Nutzung von Werken (Lizenzen und Nutzungsrechte)

Die Auseinandersetzung mit diesen Rechtsgrundlagen sollte immer vor Beginn der Medienproduktion abgeschlossen sein, um bereits im Vorfeld potenziell kritische Punkte mit den Schülerinnen und Schülern reflektieren zu können. Hierdurch kann auch eventuellen Verstößen gegen geltende rechtliche Vorgaben vorgebeugt werden.

Vor dem Start ins Thema bleibt ein wichtiger Hinweis: Diese Handreichung kann und soll eine möglicherweise notwendige Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollte aufgrund einer bestimmten Fragestellung eine Rechtsberatung nötig sein, sollten immer entsprechende Expertinnen und Experten aufgesucht werden (zum Beispiel Juristinnen und Juristen mit einem Schwerpunkt im Bereich Medienrecht).

Einstieg ins Thema – Paula malt ein Bild

In der dritten Klasse hat Paula einmal ein Bild gemalt. Das fand die Lehrerin ganz toll und hat es ordentlich gelobt – leider aber nicht als das Bild von Paula, sondern als das von Nici. Die hat nämlich einfach Paulas Idee genommen und alles abgemalt. Paula fühlte sich dadurch richtig mies und ist enttäuscht.

- Kannst Du Dich an eine Situation erinnern, als ein Werk von Dir ungefragt von einer anderen Person genutzt wurde?
- Wie ging es Dir dabei?
- Was kannst Du tun, wenn Dir so etwas passiert, und was kannst Du tun, damit das nicht nochmal vorkommt?



Abbildung 2: Eine mögliche Folie für den Einstieg mithilfe der Figuren Paula und Nici; CC BY-NC 4.0 Jana Labahn, IQSH

Unterrichtsidee: Paula malt ein Bild (Urheberrecht)

Jahrgangsstufen: 2 bis 4
Fächerschwerpunkt: Kunst

Hauptintention:

Indem die Schülerinnen und Schüler sich mit selbst erlebten Verstößen gegen ihre Urheberrechte auseinandersetzen, erkennen sie, dass es Regeln für die Verwendung von Werken gibt.

Zu vermittelnde Medienkompetenzen:

K 3 Produzieren und Präsentieren

3.3. Rechtliche Vorgaben beachten

3.3.1. Bedeutung von Urheberrecht und geistigem Eigentum kennen

3.3.2. Urheberrecht und Lizenzen bei eigenen und fremden Werken berücksichtigen

K 5 Problemlösen und Handeln

5.3. Eigene Defizite ermitteln und nach Lösungen suchen

5.3.1. eigene Defizite bei der Nutzung digitaler Werkzeuge erkennen und Strategien zur Beseitigung entwickeln

Entwicklung der Medienkompetenz laut Fachanforderungen:

Die Schülerinnen und Schüler können ...

3.3.1. + 3.3.2. mit Unterstützung elementare rechtliche Grundlagen im Umgang mit digitalen Medien einhalten (zum Beispiel Persönlichkeitsschutz).

5.3.1. Bedarfe zur Weiterentwicklung bei der Nutzung digitaler Werkzeuge erkennen und nach Lösungen suchen.

Arbeitsphasen:

- Sensibilisierung für das Thema durch „Paula malt ein Bild“, indem sich Lernende in Paulas oder eine eigene, ähnliche Situation hineinversetzen.
- Schülerinnen und Schüler sollen mit eigenen Worten Ansätze formulieren, die eigenen Werke zu schützen.
- Zusatz: Es können (Klassen-)Regeln für die Verwendung von Bildern erstellt werden.

Die bearbeitbaren Präsentationsfolien zu dieser Unterrichtsidee finden Sie hier: <https://medienberatung.iqsh.de/medienkompetenz-vermitteln-unterrichtsideen.html>.

Die Unterrichtsideen und Materialien sind unter der Überschrift dieser Handreichung in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Text sortiert.

Auf der verlinkten Seite finden Sie außerdem detaillierte Beschreibungen weiterer Unterrichtsideen (auch zu anderen Themen der Medienkompetenzvermittlung).

3 Persönlichkeitsrechte

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht leitet sich aus dem Grundgesetz⁶ ab und dient dem Schutz vor Eingriffen in den eigenen Lebens- und Freiheitsbereich durch den Staat oder andere Bürgerinnen und Bürger.⁷ Es gibt zusätzlich noch besonders geregelte Ausprägungen der

Persönlichkeitsrechte, wie das Recht am eigenen Bild, das Recht am eigenen Wort oder das Namensrecht.⁸ Um hier rechtssicher agieren zu können, müssen Schülerinnen und Schüler entsprechende Kompetenzen erwerben.

Persönlichkeitsrechte – Paula ist frustriert

Paula möchte heute Abend mit ihrem Freund auf ein Konzert von ihrem großen Vorbild Ariana Grande. Ihr Freund geht aber lieber mit einem Topmodel, das er nach seinem letzten Fußballspiel kennengelernt hat. Ihre beste Freundin hat ein Bild von Paula auf Instagram gepostet, um ihrem Freund zu zeigen, wie traurig Paula ist: Paula ist mit einem großen Becher Eiscrème zu sehen, und ihr ganzer Mund ist davon verschmiert.



- Bist Du schon mal auf einem Bild zu sehen gewesen, auf dem Du Dir gar nicht gefallen hast?
- Wie ging es Dir dabei?
- Was kann Paula (in Zukunft) dagegen tun?

Abbildung 3: Eine mögliche Folie zu Persönlichkeitsrechten mithilfe der Figur Paula; CC BY-NC 4.0 Jana Labahn, IQSH

⁶ vgl. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG; als sogenanntes „Rahmenrecht“ auch in § 823 Abs. 1 BGB.

⁷ vgl. dazu Art 2 Abs. 1 GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html (15.01.2025).

⁸ vgl. § 22 Kunsturhebergesetz (KUG): https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_22.html (15.01.2025); § 12 BGB: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_12.html (15.01.2025); § 201 StGB: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_201.html (15.01.2025).

Unterrichtsidee: Paula ist frustriert (Persönlichkeitsrechte)

Jahrgangsstufen: 5 bis 6

Fächerschwerpunkt: Sprachlich, ästhetisch, Religion/Ethik/Philosophie

Hauptintention:

Indem die Schülerinnen und Schüler sich mit dem „Recht am eigenen Bild“ auseinandersetzen, lernen sie die Grundlagen von Persönlichkeits- und Nutzungsrechten kennen.

Zu vermittelnde Medienkompetenzen:

K 3 Produzieren und Präsentieren

3.3. Rechtliche Vorgaben beachten

3.3.3. Persönlichkeitsrechte beachten

K 6 Analysieren und Reflektieren

6.2. Medien in der digitalen Welt verstehen und reflektieren

6.2.2. Chancen und Risiken des Mediengebrauchs in unterschiedlichen Lebensbereichen erkennen, eigenen Mediengebrauch reflektieren und gegebenenfalls modifizieren

Entwicklung der Medienkompetenz laut Fachanforderungen:

Die Schülerinnen und Schüler können ...

3.3.3. Chancen und Risiken sowie rechtliche Grundlagen im Umgang mit Medien / medialen Angeboten analysieren und berücksichtigen (zum Beispiel Datenschutz, Datensicherheit, Urheberrecht, Lizenzrecht).

6.2.2. den eigenen Mediengebrauch reflektieren und modifizieren.

Arbeitsphasen:

- Schülerinnen und Schüler lernen „Paula ist frustriert“ kennen und sollen sich in ihre Lage versetzen.
- Gemeinsam mit der Partnerin oder dem Partner wird überlegt, wie man sich in so einer Situation verhält, und was man nächstes Mal anders machen könnte.
- Ein Text zum Recht am eigenen Bild wird gelesen und vertieft, indem eine Art Checkliste erstellt wird.
- Bei Bedarf können (unbekannte) Fachbegriffe mithilfe einer LearningApp zugeordnet werden.

Zugehöriges Material:

- klicksafe-Arbeitsblatt: <https://www.klicksafe.de/materialien/durchs-jahr-mit-klicksafe>
 - Material ist für GS gedacht, könnte aber als Einstieg in Jg. 5/6 dienen
 - Eine Vertiefung ist beispielweise mit folgenden Materialien möglich:
 - <https://www.handysektor.de/artikel/persoendlichkeitsrechte-und-das-recht-am-eigenen-bild>
 - <https://www.handysektor.de/artikel/mitten-im-netz-die-handysektor-soap-folge-1-das-peinliche-bild>
- LearningApp: <https://learningapps.org/watch?v=p260i656t22>

Die bearbeitbaren Präsentationsfolien zu dieser Unterrichtsidee finden Sie hier: <https://medienberatung.iqsh.de/medienkompetenz-vermitteln-unterrichtsideen.html>.

Die Unterrichtsideen und Materialien sind unter der Überschrift dieser Handreichung in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Text sortiert.

Auf der verlinkten Seite finden Sie außerdem detaillierte Beschreibungen weiterer Unterrichtsideen (auch zu anderen Themen der Medienkompetenzvermittlung).

3.1 Recht am eigenen Bild

Heute können mit nur wenigen Klicks Dateien wie Bilder oder Videos im Internet (zum Beispiel in sozialen Netzwerken) veröffentlicht werden, wodurch die Beachtung des Rechts am eigenen Bild immer wichtiger wird. Werden Bild- oder Filmaufnahmen gemacht, so ist darauf zu achten, inwiefern Personen darauf abgebildet sind. Der Schutz dieser Personen und ihrer Rechte sind bei der Medienproduktion also besonders wichtig. Mit dem Recht am eigenen Bild wird geregelt, dass jede Person bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder oder Videoaufnahmen von ihr selbst veröffentlicht werden dürfen.

Wann kommt das Recht am eigenen Bild zur Anwendung?

1. Es muss sich um ein „Bildnis“ handeln – die abgebildete Person muss aufgrund ihrer Persönlichkeitsmerkmale erkennbar sein. Das muss nicht zwingend das Gesicht sein, auch eine auffällige Frisur oder andere Körpermerkmale können dafür sorgen, dass eine Person auf einem Bild identifiziert werden kann. Dabei ist auch eine Identifikation durch nahe Bekannte ausreichend. Auch die Anfertigung einer Zeichnung oder das von einer KI-Anwendung erstellte Bild einer Person ist vom Recht am eigenen Bild betroffen.
2. Das Bild wird veröffentlicht und öffentlich zur Schau gestellt. Das ist immer dann der Fall, wenn Dritte auf das Bild zugreifen können. Ob das Bild nur privat oder kommerziell veröffentlicht wird, spielt dabei keine Rolle.
3. Das Recht am eigenen Bild behält auch noch nach dem Tod der abgebildeten Person seine Gültigkeit, sodass die Angehörigen noch für zehn Jahre nach dem Tod der Person einer Veröffentlichung der Bildnisse zustimmen müssen.⁹

Von einer auf einem Bild oder in einem Video identifizierbaren Person muss eine Einwilligungserklärung eingeholt werden, bevor dieses veröffentlicht werden darf; oft ist diese aus Datenschutzgründen auch schon für die Anfertigung und nicht erst für die Veröffentlichung notwendig. Diese ist am besten in schriftlicher Form festzuhalten

und muss den Zweck der Aufnahme und ihrer Veröffentlichung beinhalten. Das heißt, stimmt die Person beispielsweise zu, dass das Material im Schulunterricht gezeigt wird, dann gilt die Zustimmung nur für diesen Zweck. Eine zusätzliche Veröffentlichung, zum Beispiel auf der Homepage, wäre somit rechtlich nicht abgedeckt.

Sind nun mehrere Personen abgebildet, dann wird von jeder einzelnen Person eine solche Einwilligung benötigt. Das heißt beispielsweise, wenn eine Filmaufnahme in der Schule gemacht werden soll, dann ist von allen auf dem Filmmaterial erkennbaren Personen – egal ob Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige Personen, die gerade anwesend sind – das Einverständnis notwendig, dass das Material auch verwendet werden darf. Je nach Alter der Beteiligten sind dabei die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Liegt das Einverständnis nicht vor, kann jede Person aus der Gruppe die Herausgabe und Vernichtung des Materials verlangen; in besonders schweren Fällen kann Schadensersatz gefordert werden. Die vorsätzliche unerlaubte Veröffentlichung fremder Bildnisse ist außerdem strafbar.¹⁰

Ganz praktisch heißt dies für den Schulalltag, dass Schülerinnen und Schüler den Unterricht der Lehrkraft nicht einfach so mitfilmen dürfen. Im Gegenzug dürfen aber auch nicht die Schülerinnen und Schüler beim Besuch des Unterrichts aufgezeichnet werden. In beiden Fällen kommt das Recht am eigenen Bild (und, wie später beschrieben, auch am eigenen Wort) zum Tragen. Dennoch gibt es in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, Unterricht aufzunehmen, um die Aufnahme beispielsweise in Fortbildungen einzusetzen. Hierfür muss allerdings zunächst die Einwilligung aller Beteiligten eingeholt werden. Für die Aufnahme von minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird außerdem die Einwilligung der Erziehungsberechtigten benötigt.

Eine Entscheidungshilfe, ob beziehungsweise unter welchen Umständen eine gemachte Aufnahme veröffentlicht werden darf, bietet die folgende Grafik¹¹:

⁹ vgl. dazu § 22 KunstUrhG: https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_22.html (15.01.2025) sowie Bundeszentrale für politische Bildung: Persönlichkeitsrechte. Das Recht am eigenen Bild, 10.03.2017. URL: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoeneichkeitsrechte/244849/das-recht-am-eigenen-bild/> (15.01.2025).

¹⁰ vgl. § 33 Abs. 1 KUG : https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_33.html (15.01.2025).

¹¹ Basierend auf Informationen von Verbraucherzentrale Berlin e. V.: Checkliste „Recht am eigenen Bild“, Juni 2021. URL: https://digitalebildung-in-berlin.de/wp-content/uploads/2021/06/Checkliste-Recht-am-eigenen-Bild_ENDVERSION.pdf (15.01.2025).

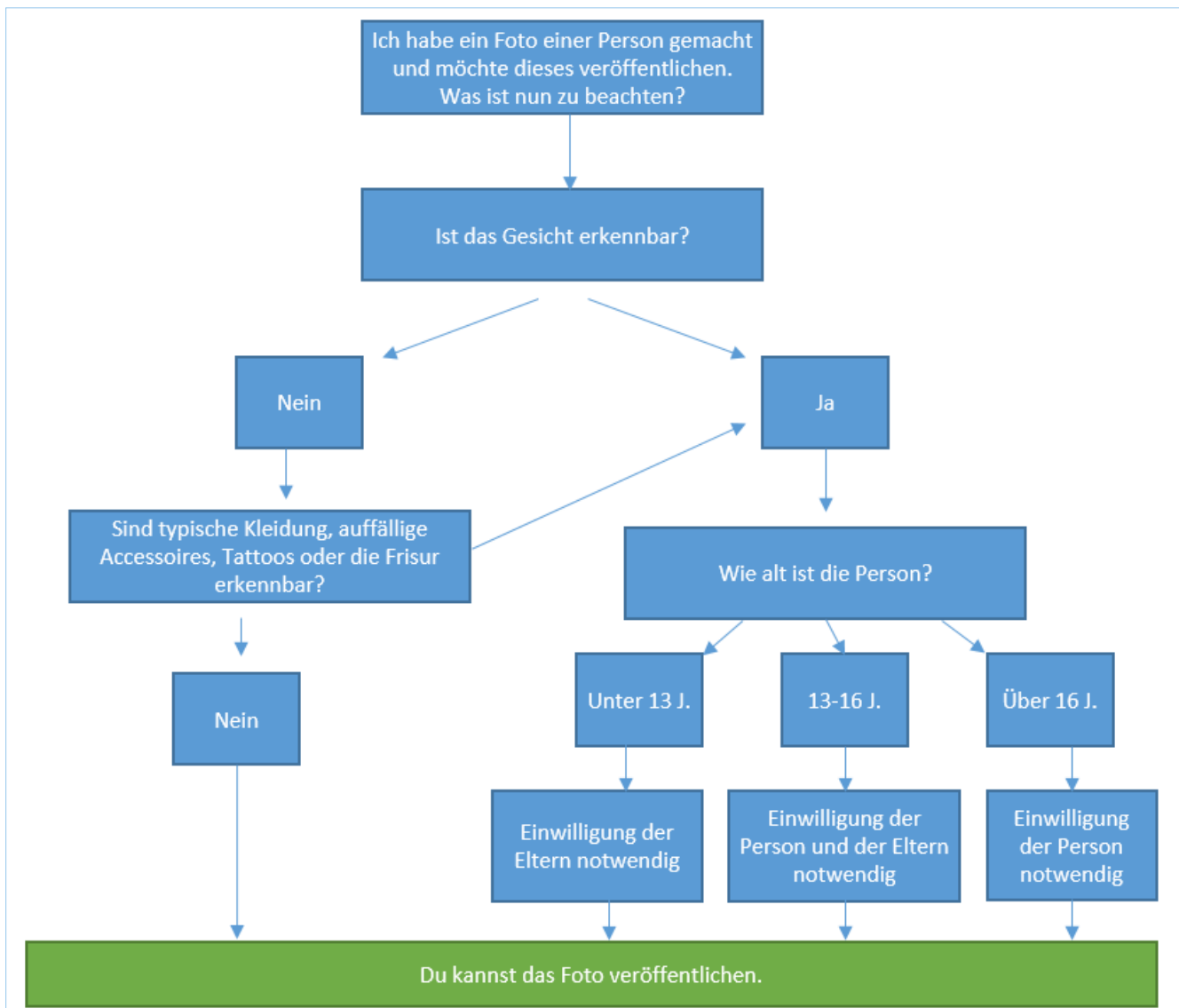


Abbildung 4: Entscheidungsbaum für die Veröffentlichung von Fotos mit Personen darauf; CC BY-NC 4.0 Jana Labahn, IQSH

3.1.1 Ausnahmen von der Pflicht, Einwilligungen einzuholen

Es gibt jedoch auch Ausnahmen, in denen keine Einwilligungserklärung eingeholt werden muss. Bei diesen Ausnahmen sind die Kommunikationsfreiheiten im konkreten Fall höher zu gewichten als die Persönlichkeitsrechte. Dazu gehören Fälle, in denen Personen nur als Beiwerk im Hintergrund zu sehen sind, bei denen es sich um Bildnisse der Zeitgeschichte handelt oder die abgebildete Person im Rahmen einer Versammlung aufgenommen wurde. Wichtig ist aber zu beachten, dass diese Ausnahmen

dann nicht gelten, wenn durch die Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird.¹²

Beiwerk und Panoramafreiheit

Als Beiwerk zählen Abbildungen von Personen, wenn eigentlich Örtlichkeiten (zum Beispiel Landschaften oder Straßenzüge) abgebildet werden und sich zufälligerweise Personen mit auf der Aufnahme befinden. Wichtig dabei

¹² vgl. 23 Abs. 2 KUG: https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_23.html (15.01.2025).

ist, dass nicht die Personen die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, da sie sehr im Fokus stehen; der Charakter der Aufnahme darf sich nicht ändern, wenn die Person „weggedacht“ würde. Ansonsten müsste trotz der eigentlichen Intention eine Einwilligung der erkennbaren Personen eingeholt werden.¹³ Im Zuge dessen muss auch auf die Panoramafreiheit, eine Schranke des Urheberrechts gemäß § 59 UrhG, hingewiesen werden. Das heißt, dass Gebäude oder Kunstwerke, die von den üblichen Verkehrswegen aus zu sehen sind und dauerhaft an diesem Ort verbleiben, abgebildet und die Abbildungen veröffentlicht werden dürfen. Dem kann allerdings zum Beispiel das Persönlichkeitsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebäude entgegenstehen.

Abbildungen von Aufzügen, Versammlungen oder ähnlichen Ereignissen

Bei der Abbildung von Aufzügen, Versammlungen oder ähnlichen Ereignissen muss ebenfalls nicht von jeder auf der Abbildung erkennbaren Person das Einverständnis eingeholt werden. Dies gilt dann, wenn zu der Veranstaltung jede beliebige Person Zugang hat und die Personen denselben Zweck verfolgen, zum Beispiel den Besuch eines Konzertes. Das heißt konkret also auch, dass bei der Kieler Woche oder beim Hamburger Hafengeburtstag keine Einwilligung für Aufnahmen eingeholt werden muss.¹⁴

tag keine Einwilligung für Aufnahmen eingeholt werden muss.¹⁴

Bildnisse der Zeitgeschichte

Bei Bildnissen der Zeitgeschichte werden die Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ebenfalls gegen die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten abgewogen. Das heißt: Hat eine Aufnahme einen Nachrichtenwert, weil darauf ein zeitgeschichtliches Ereignis abgebildet wird, dann müssen auch die Abgebildeten vor der Veröffentlichung der Aufnahme nicht gefragt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie „prominent“ sind oder nicht. Auch Prominente haben aber eine Privatsphäre, in der nicht einfach ein Foto von ihnen gemacht werden darf.

Befindet sich eine Person gerade in einer (zeit-)geschichtsträchtigen Situation (beispielsweise, weil die Person gerade eine Goldmedaille bei der Olympiade gewonnen hat oder mit ihrer Band beim Schulfest aufgetreten ist), dann wird das Informationsinteresse höher bewertet und Aufnahmen dürfen auch ohne Einwilligung gemacht und veröffentlicht werden. Wenn sich dieselbe Person allerdings gerade im Urlaub am Strand befindet, so ist diese Situation genau wie sonst auch in Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte zu bewerten.¹⁵

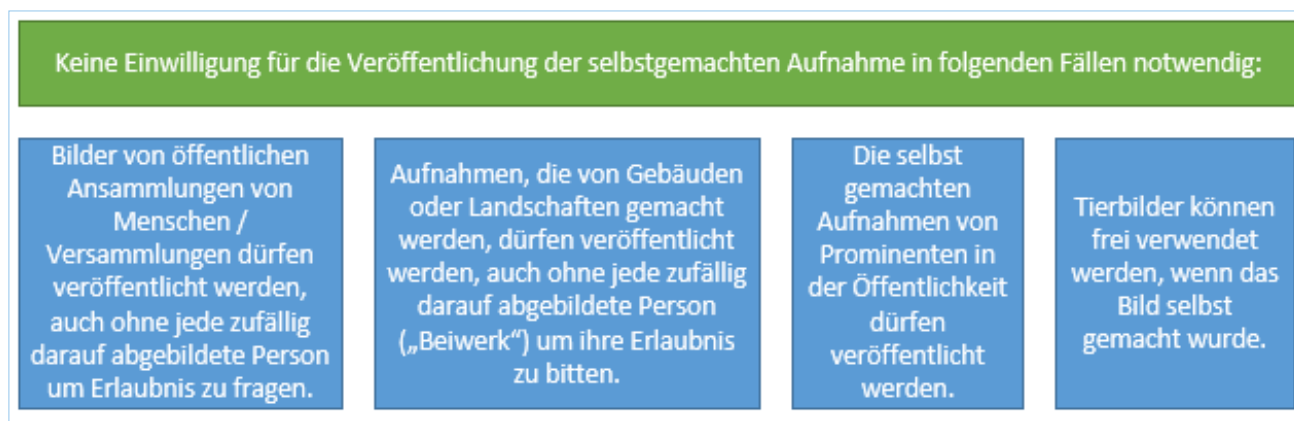


Abbildung 5: Zusammenfassung der Ausnahmen für die Einholung von Einwilligungen; CC BY-NC 4.0 Jana Labahn, IQSH¹⁶

¹³ Bundeszentrale für politische Bildung: „Persönlichkeitsrechte. Das Recht am eigenen Bild“, 10.03.2017. URL: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoennlichkeitsrechte/244849/das-recht-am-eigenen-bild/> (15.01.2025).

¹⁴ Bundeszentrale für politische Bildung: „Persönlichkeitsrechte. Das Recht am eigenen Bild“, 10.03.2017. URL: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoennlichkeitsrechte/244849/das-recht-am-eigenen-bild/> (15.01.2025).

¹⁵ Bundesgerichtshof: Urteil vom 21. April 2015 – VI ZR 245/14. URL: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=71306&pos=0&anz=1> (15.01.2025).

¹⁶ Basierend auf Informationen von Verbraucherzentrale Berlin e. V.: Checkliste „Recht am eigenen Bild“, Juni 2021. URL: https://digitalebildung-in-berlin.de/wp-content/uploads/2021/06/Checkliste-Recht-am-eigenen-Bild_ENDVERSION.pdf (15.01.2025).

3.1.2 Schutz der eigenen Bildrechte

Nun kann es durchaus vorkommen, dass Personen ohne ihre Einwilligung in den sozialen Medien abgebildet werden. Obwohl es in der Praxis meistens nicht zu größeren Problemen führt, wenn beispielsweise die Freundin oder der Freund ein gemeinsames Foto auf Facebook postet, kann es durchaus problematisch sein, wenn Fotos missbräuchlich verwendet und eventuell weiterverbreitet werden. Kinder und Jugendliche sollten daher schon früh dafür sensibilisiert werden, dass sie Fotos von anderen Personen nur mit deren Einverständnis veröffentlichen dürfen. Gleichsam dürfen andere Personen auch Aufnahmen von ihnen nur mit ihrem Einverständnis verbreiten.

Sollte es vorkommen, dass ein Bild oder Video veröffentlicht wurde, bei dem keine Erlaubnis vorliegt, gibt es – neben dem Klageweg – noch weitere Möglichkeiten für die betroffenen Personen, gegen eine weitere Veröffentlichung vorzugehen: Kinder und Jugendliche können zunächst Eltern oder andere Vertrauenspersonen einbeziehen. Ebenso kann ein klärendes Gespräch mit der Person, die die Aufnahme veröffentlicht hat, bereits zur Lösung des Problems führen. Daneben bieten die meisten sozialen Netzwerke Mechanismen, mit dem missbräuchlich veröffentlichte Medien gemeldet werden können.

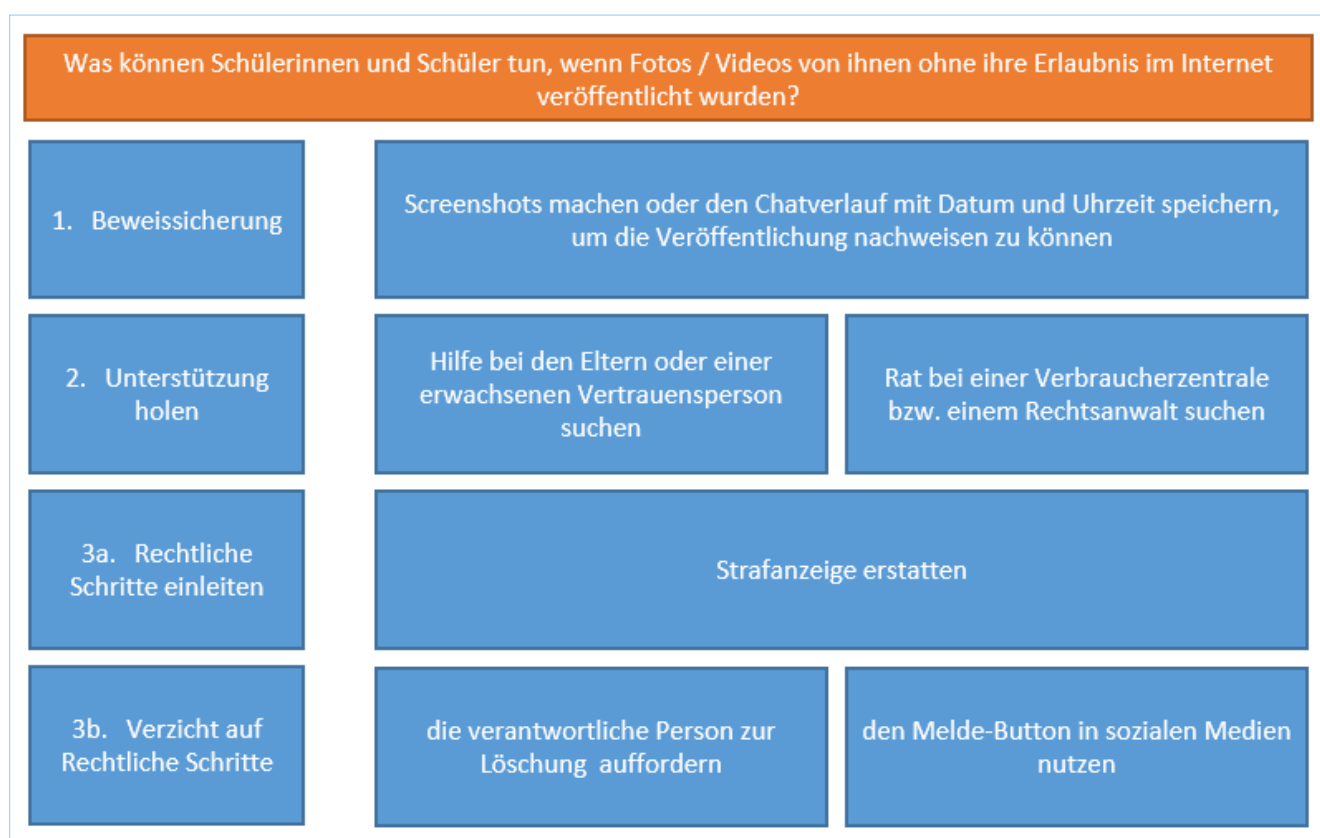


Abbildung 6: Maßnahmen bei Verletzungen eigener Persönlichkeitsrechte; CC BY-NC 4.0 Jana Labahn, IQSH¹⁷

3.2 Recht am gesprochenen Wort

Neben dem Recht am eigenen Bild gibt es auch noch das Recht am gesprochenen Wort. Dieses Recht soll gewährleisten, dass private Äußerungen auch privat bleiben beziehungsweise dass getätigte Aussagen auch in

dem Kreis verbleiben, in dem sie geäußert wurden. Jede Person kann entscheiden, mit welchem Personenkreis sie gemachte Aussagen teilen möchte. Das heißt konkret, wenn es keine Einwilligung zur Aufnahme gibt, dann darf

¹⁷ Basierend auf Informationen von Verbraucherzentrale Berlin e. V.: Checkliste „Recht am eigenen Bild“, Juni 2021. URL: https://digitalebildung-in-berlin.de/wp-content/uploads/2021/06/Checkliste-Recht-am-eigenen-Bild_ENDVERSION.pdf (15.01.2025).

auch keine Aufnahme erstellt werden – schon gar nicht ohne das Wissen der aufgenommenen Person.¹⁸ Da es sich auch im Unterricht um einen klar abgegrenzten, nicht öffentlichen Personenkreis handelt, wird durch eine nicht bewilligte Aufnahme das Recht am gesprochenen Wort verletzt.¹⁹

¹⁸ Bundeszentrale für politische Bildung: „Persönlichkeitsrechte. Das Recht am gesprochenen Wort“, 10.03.2017. URL: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoenlichkeitsrechte/244840/das-recht-am-gesprochenen-wort/> (15.01.2025).

¹⁹ News4Teachers: „Kolumne zum Schulrecht: Heimlich im Unterricht gefilmt – Strafanzeige möglich“, 26.05.2016. URL: <https://www.news4teachers.de/2016/05/kolumne-zum-schulrecht-heimlich-im-unterricht-gefilmt-strafanzeige-moeglich/> (15.01.2025).

4 Urheberrecht

Im Folgenden geht es darum, welche Rolle das Urheberrecht im Alltag spielt. Viele Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen haben Berührungspunkte mit dem Urheberrecht, beispielsweise die Erstellung eigener Videos, wodurch es eine hohe praktische Relevanz für sie bekommt.

Allerdings handelt es sich beim Urheberrecht um einen besonders komplexen Bereich des deutschen Rechts. Die Digitalisierung sorgt außerdem dafür, dass das Urheberrecht einem stetigen Wandel unterworfen ist. Die schnellen Veränderungen machen es den Nutzerinnen und Nutzern schwer zu beurteilen, welche Handlungen in

Ordnung sind und welche gegen Vorschriften verstoßen könnten.

Die wichtigste Grundannahme des „Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ findet sich in § 1 UrhG: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“²⁰ Allerdings gibt es in den insgesamt 143 Paragraphen des , Urheberrechtsgesetzes auch Schutzrechte, die sich zum Beispiel auf die Herstellung von Lichtbildern, Laufbildern und Tonträgern beziehen. Dementsprechend sind auch Dinge, die keine Werke im Sinne des § 2 UrhG sind, durch das Gesetz geschützt.

4.1 Werk, Nutzerin und Nutzer, Urheberin und Urheber

Ein Werk muss die Individualität des Schöpfers widerspiegeln. Alltägliche beziehungsweise rein handwerkliche aber auch regelmäßige Leistungen sind keine Werke im Sinne des Urheberrechts, da diese keine Schöpfungshöhe erkennen lassen. Der Begriff „Werk“ betont also, dass ein Minimum an Persönlichkeit oder Originalität im Werk erkennbar sein muss. Da aber auch Leistungen durch das Urheberrecht geschützt sind, bei denen es sich nicht um Werke handelt, müssen jede Nutzerin und jeder Nutzer eines nicht selbst erstellten Produkts immer davon ausgehen, dass ein Schutz nach dem Urheberrecht vorliegt. Jede Person wird zu einer Nutzerin oder einem Nutzer, sobald sie einen urheberrechtlich geschützten Inhalt (Auszug oder gesamtes Werk) kopiert, verändert und/oder veröffentlicht.

Folgender Auszug auf dem Urheberrecht listet beispielhaft und nicht abschließend geschützte Werke auf:

„(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;

3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“²¹

Zweck des Urheberrechts ist es, geistiges Eigentum zu schützen. Beim geistigen Eigentum handelt es sich um ein immaterielles, also um ein nicht körperliches Gut, welches dem Schutz eines Gesetzes unterliegt. Dieses Gesetz dient dem Schutz der Autorin beziehungsweise des Autors oder der Urheberin beziehungsweise des Ur-

²⁰ vgl. dazu § 1 UrhG: https://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/__1.html (15.01.2025).

²¹ § 2 UrhG: https://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/__2.html (15.01.2025).

hebers, daher stammt auch der Begriff Urheberrecht (vgl. § 7 UrhG).

Die Übernahme von fremden Inhalten ohne Erlaubnis ist nur zulässig, wenn und soweit eine Schranke des Urheberrechts eingreift. Eine solche Schranke ist zum Beispiel das Zitatrecht²². Dies hat allerdings enge Voraussetzungen. So muss vor allem ein vom Urheberrecht gedeckter Zitat Zweck vorliegen. Dieser Zitat Zweck besteht regelmäßig in einer Veranschaulichung und der Bezugnahme in einem eigenen Werk auf ein anderes Werk. Nur soweit dieser Zweck eine Übernahme rechtfertigt, ist sie auch zulässig. Außerdem ist mithilfe von Quellenangaben darauf hinzuweisen. Es darf also nur so viel zitiert werden,

dass der Ausschnitt als Erörterungsgrundlage dienen kann. Wird nun eine fremde Schöpfung in zu großen Anteilen und/oder ohne Angabe der Quellen unrechtmäßig verwendet, wird von einem Plagiat gesprochen. Das gilt zum Beispiel, wenn in der Schule für eine Präsentation Bilder oder Texte einfach übernommen werden, ohne zu zitieren, aber auch, wenn in der Kunst ein Bild abgemalt wird oder ein Markenprodukt gefälscht und dann verkauft wird.

In der Medienproduktion kann es durchaus interessant sein, bestehende Inhalte zu verwenden und weiterzuentwickeln. Dass das Urheberrecht dabei dennoch Beachtung finden muss, steht außer Frage.

Das Urheberrecht – Paula hat eine Idee

Paula findet, dass sie eine gute Idee hat. Um mehr Follower zu gewinnen, plant sie ein Reel, das es noch nie zuvor gab.

Sie möchte beim nächsten Spiel HSV vs. St. Pauli in der Halbzeitpause auf die Rasenfläche gelangen und für ihren Freund ein selbst geschriebenes Lied singen. 60 Sekunden, die ihr Leben verändern können.




Welche guten Ideen hattet ihr schon mal? Sammelt diese auf der Pinnwand (10 Min)!

Abbildung 7: Eine mögliche Folie zum Urheberrecht mithilfe der Figur Paula; CC BY-NC 4.0 Jana Labahn, IQSH

²² vgl. § 51 UrhG: https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html (15.01.2025).

Unterrichtsidee: Paula hat eine Idee

Jahrgangsstufen: 5 bis 6

Fächerschwerpunkt: Sprachlich, ästhetisch

Hauptintention:

Indem die Schülerinnen und Schüler sich mit verschiedenen Ideen beschäftigen, lernen sie die Grundlagen des Urheberrechts, vor allem, was ein Werk schützenswert macht, kennen.

Zu vermittelnde Medienkompetenzen:

K 3 Produzieren und Präsentieren

3.3. Rechtliche Vorgaben beachten

3.3.1. Bedeutung von Urheberrecht und geistigem Eigentum kennen

3.3.2. Urheberrecht und Lizenzen bei eigenen und fremden Werken berücksichtigen

K 5 Problemlösen und Handeln

5.3. Eigene Defizite ermitteln und nach Lösungen suchen

5.3.1. eigene Defizite bei der Nutzung digitaler Werkzeuge erkennen und Strategien zur Beseitigung entwickeln

Entwicklung der Medienkompetenz laut Fachanforderungen:

Die Schülerinnen und Schüler können ...

3.3.1. + 3.3.2. Chancen und Risiken sowie rechtliche Grundlagen im Umgang mit Medien/medialen Angeboten analysieren und berücksichtigen (zum Beispiel Datenschutz, Datensicherheit, Urheberrecht, Lizenzrecht).

5.3.1. ihre digitalen Fähigkeiten, auch selbstkritisch, analysieren und ihre digitalen Fähigkeiten und Kenntnisse regelmäßig eigenständig auf den neuesten Stand bringen.

Arbeitsphasen:

- Paulas Idee, ein Reel im Fußballstation zu erstellen, wird vorgestellt.
- Falls Urheberrecht und Werk noch nicht behandelt wurden, wird eine Begriffserklärung herbeigeführt.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen eigene Ideen auf einer (digitalen) Pinnwand sammeln.
- Im Plenum wird anhand einer Idee (gegebenenfalls Beispiel der Lehrkraft) darauf überprüft, ob diese im Sinne des UrhG als Werk schützenswert ist.
- Im Anschluss beurteilen die Lernenden in Kleingruppen die möglichen Werke und wählen eines gezielt aus.
- Jede Kleingruppe gibt sein Urteil mit jeweiliger Begründung möglichst ausführlich ab.
- Im Anschluss wird gemeinsam im Plenum diskutiert und eine Zuteilung nach Idee und Werk vorgenommen.

Hinweise:

- Ergänzend könnten sich die Schülerinnen und Schüler vertiefend mit den Geschäftspraktiken von Social-Media-Plattformen auseinandersetzen und ein eigenes Reel planen.

Die bearbeitbaren Präsentationsfolien zu dieser Unterrichtsidee finden Sie hier: <https://medienberatung.iqsh.de/medienkompetenz-vermitteln-unterrichtsideen.html>.

Die Unterrichtsideen und Materialien sind unter der Überschrift dieser Handreichung in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Text sortiert.

Auf der verlinkten Seite finden Sie außerdem detaillierte Beschreibungen weiterer Unterrichtsideen (auch zu anderen Themen der Medienkompetenzvermittlung).

4.2 Lizenzrechte

Eine Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers, eine sogenannte Lizenz, ist notwendig, um ein fremdes Werk nutzen zu dürfen. Eine Nutzerin oder ein Nutzer kann auf drei verschiedenen Wegen eine Lizenz erhalten:

1. Es wird eine **individuelle Erlaubnis** für die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer von der Urheberin beziehungsweise dem Urheber erteilt. Hierbei wird genau festgehalten, zu welchem Zweck, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Nutzung erlaubt wird. Ebenso finden sich hier die Lizenzgebühren, welche von der Nutzerin / vom Nutzer zu zahlen sind.
2. Urheberinnen und Urheber können sich auch dafür entscheiden, ihre Werke unter eine **offene Lizenz** zu stellen. Eine Nutzerin beziehungsweise ein Nutzer kann somit unter bestimmten Bedingungen das Werk ganz oder in Teilen nutzen, ohne dafür Gebühren zu bezahlen. Hier kommt es automatisch zu einem Lizenzvertrag, welchem die Nutzerin respektive der Nutzer durch Verwendung des Werks zustimmt. Es gibt Standardlizenzen, um die Verwendung zu verein-
3. Wenn Werke von allgemeinem Interesse sind, können Werke durch eine **gesetzliche Erlaubnis** (also ganz ohne Zustimmung der Urheberin beziehungsweise des Urhebers) genutzt werden. Vor allem im Bereich Bildung muss es einen Zugang zu verschiedenen Werken geben, damit sowohl soziale aber auch gesellschaftliche Aufgaben der Schule vollzogen werden können. Hier wird zwischen vergütungspflichtiger und vergütungsfreier Verwendung unterschieden. Die Vergütung wird durch Verträge zwischen den Ländern und sogenannten Verwertungsgesellschaften geregelt, sodass die einzelne Lehrkraft nicht für die Nutzung bezahlen muss. Verwertungsgesellschaften sind Organisationen wie VG Wort, VG Bild-Kunst und GEMA.

Mehr Informationen

Auf Creative-Commons-Lizenzen, Open Educational Resources und Gemeinfreiheit wird im Kapitel 5 genauer eingegangen.

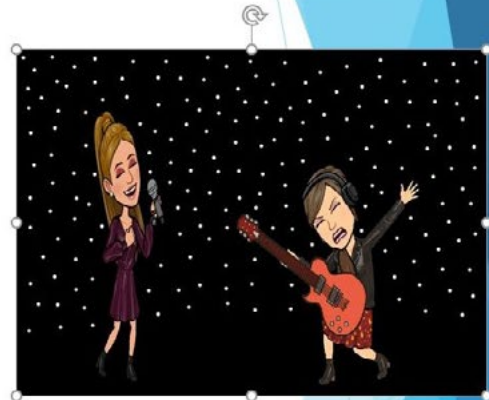
²³ Creative Commons Germany. URL: <https://de.creativecommons.net/start/> (15.01.2025).

²⁴ DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation: Informationsstelle OER. URL: <https://open-educational-resources.de/> (15.01.2025).

Paulas Konzertposter – Lizenzrechte von Werken

Paula nutzt fremde Bilder für ihre Konzertposter. Sie hat sich für ihr erstes Album besonders von ihrem großen Idol Ariana Grande inspirieren lassen und hat eine Fotomontage erstellt. Die Druckerei möchte den Druck nicht starten.

- Was könnte das Problem sein?
- Hast Du schon einmal die Werke einer anderen Person benutzt, ohne um Erlaubnis zu fragen? Welche Beispiele fallen Dir ein?



Werke können nicht nur gemalte Bilder, sondern auch Fotografien, Skulpturen, aber auch Videoaufnahmen, Musikstücke und vieles mehr sein.

Abbildung 8: Eine mögliche Folie zum Lizenzrecht mithilfe der Figur Paula; [CC BY-NC 4.0](#) Jana Labahn, IQSH

Unterrichtsidee: Paulas Konzertposter

Jahrgangsstufen: 5 bis 7

Fächerschwerpunkt: Ästhetisch, sprachlich

Hauptintention:

Indem die Schülerinnen und Schüler sich mit selbst erlebten Verstößen gegen ihre Urheberrechte auseinandersetzen, erkennen sie, dass es Regeln für die Verwendung von Werken gibt und lernen Lizenzen und Creative Commons kennen.

Zu vermittelnde Medienkompetenzen:

K 3 Produzieren und Präsentieren

3.3. Rechtliche Vorgaben beachten

3.3.1. Bedeutung von Urheberrecht und geistigem Eigentum kennen

3.3.2. Urheberrecht und Lizenzen bei eigenen und fremden Werken berücksichtigen

K 5 Problemlösen und Handeln

5.3. Eigene Defizite ermitteln und nach Lösungen suchen

5.3.1. eigene Defizite bei der Nutzung digitaler Werkzeuge erkennen und Strategien zur Beseitigung entwickeln

Entwicklung der Medienkompetenz laut Fachanforderungen:

Die Schülerinnen und Schüler können ...

3.3.1. + 3.3.2. Chancen und Risiken sowie rechtliche Grundlagen im Umgang mit Medien/medialen Angeboten analysieren und berücksichtigen (zum Beispiel Datenschutz, Datensicherheit, Urheberrecht, Lizenzrecht).

5.3.1. ihre digitalen Fähigkeiten, auch selbstkritisch, analysieren und ihre digitalen Fähigkeiten und Kenntnisse regelmäßig eigenständig auf den neuesten Stand bringen.

Arbeitsphasen:

- Sensibilisierung für das Thema „Lizenz- und Nutzungsrechte“ durch die Geschichte „Paulas Konzertposter“, in der das Problem erkannt und benannt werden muss
- Herstellung des Lebensweltbezugs durch die Reflexion des eigenen Handelns
- Input: freie Lizenzen und Creative Commons
- Kleingruppen erstellen mithilfe einer Bilddatenbank (zum Beispiel <https://www.pixelio.de/> oder <https://pixabay.com/de/>) ein lizenzfreies Konzertposter.

Hinweise:

- Das Konzertposter kann digital zum Beispiel als eBook oder mit Präsentationssoftware erstellt werden.
- Es können eigene Nutzungsrechte formuliert, Lizenzen im Sinne von CC ausgewählt und unter dem Endprodukt platziert werden.

Die bearbeitbaren Präsentationsfolien zu dieser Unterrichtsidee finden Sie hier: <https://medienberatung.iqsh.de/medienkompetenz-vermitteln-unterrichtsideen.html>.

Die Unterrichtsideen und Materialien sind unter der Überschrift dieser Handreichung in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Text sortiert.

Auf der verlinkten Seite finden Sie außerdem detaillierte Beschreibungen weiterer Unterrichtsideen (auch zu anderen Themen der Medienkompetenzvermittlung).

4.3 Erlöschen des Urheberrechts

Unter bestimmten Bedingungen kann das Urheberrecht für ein Werk allerdings auch erlöschen. In Deutschland tritt dies ein

- 70 Jahre nach der Schaffung bei anonymen Werken, die innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht wurden, beziehungsweise 70 Jahre nach der Veröffentlichung anonymen Werke oder
- 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin respektive des Urhebers (§ 64 UrhG). Nach dem Tod der Urheberin / des Urhebers geht das Urheberrecht auf dessen Erben über. Erst danach gelten die meisten Werke als gemeinfrei.²⁵
- Achtung: Schutzfristen variieren bei unterschiedlichen Werken, zum Beispiel sind Lichtbilder bereits 50 Jahre nach der Erstveröffentlichung ungeschützt.

Ein Beispiel: „Le Petit Prince“ von Antoine de Saint-Exupéry ist seit 2015 in Deutschland gemeinfrei, da der Autor 1944 verstorben ist. Die Frist von 70 Jahren begann 1945 und endete 2015. Aber: Das gilt nur für das französische Original, da Übersetzungen vom Urheberrecht eine eige-

ne Schöpfungshöhe zugestanden wird (§ 3 UrhG). Der deutscher Übersetzer Josef Leitgeb ist erst 1952 gestorben. Seine Frau, die als Mitübersetzerin genannt wird, starb 2002. Da bei Miturheberinnen/Miturhebern gemäß § 65 Absatz 1 UrhG das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod der/des Längstlebenden erlischt, wird die Frist 2073 enden.

Ein anderes (aktuelles) Beispiel: Die Figur „Steam Boat Willie“, die Urform der „Mickey Mouse“, wurde von mehreren Zeichnern erschaffen, von denen als letzter Ub Iwerks 1971 starb. In den USA knüpft die Schutzfrist von 95 Jahren für Werke, deren Copyright bei Unternehmen liegt, an die Erstveröffentlichung an. Diese war 1928. Somit ist das Copyright in den USA am 31.12.2023 abgelaufen. Wegen verschiedener Urheberrechtsübereinkommen – unter anderem der „revidierten Berner Übereinkunft“ (RBÜ) – gelten aber die deutschen Schutzfristen für eine Nutzung in Deutschland. Dann kommt es aber auf den Tod des letzten Urhebers an. Damit wird „Steam Boat Willie“ in Deutschland erst 2042 gemeinfrei²⁶.

²⁵ Eine Verwertung ist dann möglich, ohne dass das Einholen von Nutzungsrechte notwendig ist.

²⁶ Rechtsbelehrung. Rechtspodcast mit Marcus Richter und Thomas Schwenke: Micky Maus' Abenteuer im Urheberland, 08.02.2024. URL: <https://rechtsbelehrung.com/micky-maus-abenteuer-im-urheberrecht/> (15.01.2025).

5 Nutzungsrechte

Wenn Werke entstehen – hierbei kann es sich um audiovisuelle Medien, um Texte und vieles mehr handeln –, können auch die Rechte für die Nutzung abgetreten werden. Wichtig ist, dass niemals die Urheberschaft an einem Werk abgetreten werden kann. Die Person, die ein Werk erschafft, bleibt dadurch immer die Urheberin oder der Urheber. Allerdings kann diese Person einer anderen Person erlauben, das Werk in der einen oder anderen Form zu nutzen. Es handelt sich dabei oftmals um das Recht, ein Werk zu vervielfältigen und weiterzuverbreiten oder sogar weiterzuverarbeiten. Die Möglichkeit, Rechte für die Nutzung an Dritte abzugeben, besteht ebenso für die eigenen Werke.

Mehr Informationen

Die Vergabe von Nutzungsrechten mithilfe von Lizenzen wird in Kapitel 4.2 näher beleuchtet.

Im Folgenden wird zunächst ein Fokus darauf gelegt, welche Nutzungsrechte bei der Benutzung von sozialen Netzwerken durch die Zustimmung zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen beziehungsweise AGB automatisch abgetreten werden. Aufgrund der großen Beliebtheit sozialer Netzwerke bei Kindern und Jugendlichen darf dieser Aspekt bei der Beschäftigung mit den Grundlagen der Medienproduktion nicht fehlen. Darüber hinaus werden Open Educational Resources, Creative Commons-Lizenzen, die Gemeinfreiheit von Werken sowie Suchmaschinen für lizenzfreie Bilder in den Blick genommen.

5.1 Nutzungsbedingungen

Werden Inhalte produziert, so ist häufig der Wunsch gegeben, diese auch für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen und zu teilen. In den heutigen Zeiten ist dies über soziale Netzwerke für jede Person ohne große Hindernisse möglich. Doch auch hier sind einige rechtliche Voraussetzungen wie der Umgang mit dem Urheberrecht, mit Persönlichkeitsrechten und Nutzungsrechten zu beachten. Wird einem sozialen Netzwerk beigetreten, ist es zu Beginn notwendig, dessen Nutzungsbedingungen zuzustimmen. Dabei werden je nach Anbieter den Benutzerinnen und Benutzern unterschiedliche Rechte gewährt und Pflichten auferlegt. Ein genauer Blick darauf, was eigentlich erlaubt ist und was nicht und welche Rechte eventuell bei der Nutzung abgetreten werden, ist daher zwingend notwendig.

An dieser Stelle soll beispielhaft ein näherer Blick auf die Nutzungsbedingungen von Instagram (Stand: 6. März 2024) geworfen werden. Informationen zu weiteren Nut-

zungsbedingungen unterschiedlicher Anbieter stellt beispielsweise die Website www.handysektor.de (Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg) zur Verfügung.²⁷ Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Nutzungsbedingungen regelmäßigen Anpassungen unterliegen. Das heißt, um weiterhin die Dienste nutzen zu können, ist eine Zustimmung zu den Anpassungen notwendig.

Neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Instagram seinen Nutzerinnen und Nutzern vorgibt, gibt es auch spezielle Bedingungen, die die Nutzung und Weiterverwendung von hochgeladenen Materialien regeln. So weist Instagram darauf hin, dass keine urheberrechtlich geschützten Werke hochgeladen werden dürfen. Außerdem dürfen auf der Plattform keine Handlungen vorgenommen werden, die die Rechte von Personen verletzen.

²⁷ Klicksafe: „Nutzungsbedingungen kurzgefasst: Handysektor erklärt AGB von WhatsApp, Instagram und Snapchat“, 13.11.2019. URL: <https://www.klicksafe.de/news/nutzungsbedingungen-kurzgefasst-handysektor-erklart-agb-von-whatsapp-instagram-und-snapchat> (15.01.2025).
Handysektor: „Dein Vertrag mit Instagram“, 16.05.2024. URL: <https://www.handysektor.de/artikel/dein-vertrag-mit-instagram> (15.01.2025).

„Du darfst nicht ohne Erlaubnis private oder vertrauliche Informationen einer anderen Person posten oder etwas tun, das die Rechte einer anderen Person verletzt, einschließlich geistiger Eigentumsrechte (zum Beispiel Urheberrechtsverletzung, Markenverletzung, gefälschte oder raubkopierte Waren).“²⁸

Außerdem beansprucht Instagram für alle hochgeladenen Inhalte eine „nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweit gültige Lizenz“. Das heißt, auch wenn die Urheberschaft bei den Nutzerinnen und Nutzern verbleibt, so hat Instagram doch alle Rechte, die Inhalte (gemäß der eigenen Privatsphäre-Einstellungen) für eigene Zwecke zu nutzen. Entsprechend darf Instagram beispielsweise hochgeladene Bilder für eigene Medienproduktionen verwenden. Erst mit der Löschung der Inhalte im eigenen Account erlischt die gewährte Lizenz.

„Wir beanspruchen nicht das Eigentum an deinen Inhalten, sondern du gewährst uns eine Lizenz, sie zu nutzen. Es ändert sich nichts in Bezug auf deine Rechte an deinen Inhalten. Wir beanspruchen nicht das Eigentum an deinen Inhalten, die du auf dem beziehungsweise über den Dienst postest. Du kannst deine Inhalte also nach Belieben mit anderen teilen, wo immer du das möchtest. Für die Bereitstellung des Dienstes benötigen wir jedoch bestimmte gesetzliche Berechtigungen (eine so genannte „Lizenz“) von dir. Wenn du

Inhalte, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind (wie Fotos oder Videos), auf oder in Verbindung mit unserem Dienst teilst, postest oder hochlädst, räumst du uns hiermit eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweite Lizenz ein, deine Inhalte (gemäß deinen Privatsphäre- und App-Einstellungen) zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen, damit wir den Instagram-Dienst zur Verfügung stellen können. Diese Lizenz endet, wenn deine Inhalte aus unseren Systemen gelöscht werden. Du kannst Inhalte einzeln oder alle gleichzeitig (durch Löschung deines Kontos) löschen. Um mehr darüber zu erfahren, wie wir Informationen verwenden, und wie du deine Inhalte kontrollieren oder löschen kannst, lies bitte die [Datenschutzrichtlinie](#) und besuche den [Instagram-Hilfebereich](#).“²⁹

Obwohl Instagram sich diese Rechte von den Urheberinnen und Urhebern zusichern lässt, muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass diese Lizenz nicht auch für die Benutzerinnen und Benutzer der Plattform gilt. Diese dürfen vorhandene Inhalte auf Instagram nicht für eigene Produktionen ohne Einverständnis der Rechteinhaber verwenden. Hier gelten weiterhin die Regelungen, die bereits hinsichtlich Urheber- und Persönlichkeitsrechten beschrieben wurden.

²⁸ Meta Platforms Ireland Limited: „Nutzungsbedingungen“, 06.03.2024. URL: <https://help.instagram.com/581066165581870> (15.01.2025).

²⁹ Meta Platforms Ireland Limited: „Nutzungsbedingungen“, 06.03.2024. URL: <https://help.instagram.com/581066165581870> (15.01.2025).

Paula wird berühmt – Nutzungsrechte im Alltag

Paula hat ein Bild von sich in einer Werbung für eine Reise nach Australien gesehen. Eigentlich findet sie es gut, dass ihr Bild so gut ankommt.

- ▶ Aber darf ihr Bild einfach dafür verwendet werden?



Abbildung 9: Eine mögliche Folie zu Nutzungsrechten in sozialen Medien mithilfe der Figur Paula; CC BY-NC 4.0 Jana Labahn

Unterrichtsidee: Paula wird berühmt

Jahrgangsstufen: 3 bis 4

Fächerschwerpunkt: alle Fächer

Hauptintention:

Indem die Schülerinnen und Schüler sich mit der kommerziellen Fremdnutzung von privaten Fotos und dem Umgang mit einem ausgewählten sozialen Medium auseinandersetzen, lernen sie die Grundlagen von Persönlichkeits- und Nutzungsrechten kennen.

Zu vermittelnde Medienkompetenzen:

K 6 Analysieren und Reflektieren

6.2. Medien in der digitalen Welt verstehen und reflektieren

6.2.2. Chancen und Risiken des Mediengebrauchs in unterschiedlichen Lebensbereichen erkennen, eigenen Mediengebrauch reflektieren und gegebenenfalls modifizieren

6.2.3. Vorteile und Risiken von Geschäftsaktivitäten und Services im Internet analysieren und beurteilen

Entwicklung der Medienkompetenz laut Fachanforderungen:

Die Schülerinnen und Schüler können ...

6.2.2. reale Folgen medialer und virtueller Handlungen (zum Beispiel Social Media, Cybermobbing) benennen und gegebenenfalls mit Unterstützung modifizieren.

Arbeitsphasen:

- Schülerinnen und Schüler werden in „Paula wird berühmt“ mit der Problematik konfrontiert, dass eigene Bilder gegebenenfalls veröffentlicht und für kommerzielle Zwecke genutzt werden können.
- Anhand einer Paula-Situation wird am Beispiel TikTok darüber gesprochen, wie Nutzungsrechte die Verwendung der auf einer Plattform hochgeladenen Bilder beeinflussen.
 - Je nachdem, welche App (zum Beispiel Snapchat, WhatsApp etc.) in der jeweiligen Lerngruppe gerade besonders beliebt ist, kann ein passender LearningSnack ausgewählt werden. Die Geschichte von Paula sollte dann entsprechend angepasst werden.

Hinweise:

- Der LearningSnack kann einzeln beziehungsweise in Partnerarbeit oder im Wettbewerb als Live-Game gespielt werden. Hierfür muss ein Pin erstellt werden, welcher zeitlich begrenzt gültig ist.

Für eine Verwendung von anderen Diensten (passend zum Alter der Lerngruppe) gibt es weitere LearningSnacks. Es ist auch die Verteilung auf verschiedene Gruppen möglich.

- LearningSnacks zu den Nutzungsbedingungen von TikTok, WhatsApp, Snapchat und Instagram: <https://www.learningsnacks.de/#/welcome?userid=12966>
- Informationen zu verschiedenen sozialen Medien:

- WhatsApp
 - <https://www.handysektor.de/artikel/dein-vertrag-mit-whatsapp>
 - <https://www.klicksafe.de/materialien/whatsapp>
- TikTok
 - <https://www.handysektor.de/artikel/dein-vertrag-mit-tiktok>
 - <https://www.klicksafe.de/materialien/tiktok-flyer>
- Snapchat
 - <https://www.handysektor.de/artikel/dein-vertrag-mit-snapchat>
 - <https://www.klicksafe.de/materialien/snapchat-flyer>
- YouTube
 - <https://www.klicksafe.de/materialien/youtube-flyer>
- Discord
 - <https://www.handysektor.de/artikel/dein-vertrag-mit-discord>
- Twitch
 - <https://www.handysektor.de/artikel/dein-vertrag-mit-twitch>
- Signal
 - <https://www.handysektor.de/artikel/dein-vertrag-mit-signal>

Die bearbeitbaren Präsentationsfolien zu dieser Unterrichtsidee finden Sie hier: <https://medienberatung.iqsh.de/medienkompetenz-vermitteln-unterrichtsideen.html>.

Die Unterrichtsideen und Materialien sind unter der Überschrift dieser Handreichung in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Text sortiert.

Auf der verlinkten Seite finden Sie außerdem detaillierte Beschreibungen weiterer Unterrichtsideen (auch zu anderen Themen der Medienkompetenzvermittlung).

5.2 OER – Open Educational Resources

Der Begriff Open Educational Resources hat in Deutschland keine festgelegte Definition, sondern wird in verschiedenen Quellen unterschiedlich übersetzt. Von „freien Bildungsmaterialien“ bis zu „offenen Lehr- und Lernunterlagen“ wird auch der englische Begriff häufig verwendet. Die Teile des Begriffs stehen dabei für die Voraussetzungen, die die Materialien erfüllen sollen:

- a) Open
Der Zugang zu den Materialien soll offen und für die Weiterbearbeitung beziehungsweise Weitergabe lizenziert sein. Das gilt möglichst auch für die darin enthaltenden Materialien, Dateien oder sonstigen Bestandteile.

b) Educational

Dieser Begriff ist erfüllt, wenn das Material ausdrücklich für Lernzwecke vorgesehen ist und/oder der Einsatz für Lehrkräfte hervorgehoben wird. Eine Resource kann auch als OER angesehen werden, wenn diese weder für Schule noch für Unterricht konzipiert wurde, jedoch in Lehr-Lern-Umgebungen zur Anwendung kommt.

c) Resources

Die Form von Materialien kann in analogen und digitalen Umgebungen zur Verfügung stehen. Gerade im Hinblick auf den Einsatz in der Schule werden nicht mehr nur Schulbücher oder dazugehörige Publikationen (Arbeitshefte, Kopiervorlagen, Informationen für Lehrkräfte und so weiter) als OER angesehen, sondern zunehmend auch weitere Lernhilfen und Lernangebote.

5.3 Creative Commons

Die gemeinnützige Organisation Creative Commons stellt CC-Lizenzen (Creative-Commons-Lizenzen) zur Verfügung, damit Urheberinnen beziehungsweise Urheber

und somit Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber interessierten Menschen Nutzungsrechte für ihre Werke einräumen können.

Lizenz	Bedingung	Materialien dürfen ...
	Gemeinfrei	... frei genutzt werden ohne weitere Bedingungen oder Angaben
	Namensnennung der Urheber*innen	... geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden
	Namensnennung & Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen (SA = Share Alike)	... geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden
	Namensnennung & keine kommerzielle Nutzung (NC = Non-Commercial)	... geteilt und verändert werden
	Namensnennung & keine kommerzielle Nutzung & Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen	... geteilt und verändert werden
	Namensnennung & keine Bearbeitung erlaubt (ND = No Derivatives)	... nur geteilt (und nicht verändert werden) und kommerziell genutzt werden
	Namensnennung & keine kommerzielle Nutzung & keine Bearbeitung erlaubt	... nur geteilt (und nicht verändert werden)

Abbildung 10: Lizenzformen Creative Commons; bearbeitet von Michael Fuchs, Original: Ruhr-Uni Bochum, eScouts OER, Christine Ruthenfranz, [CC-BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/) ³⁰

³⁰ Ruhr Universität Bochum: „Was sind Creative Commons-Lizenzen?“, 02.06.2019. URL: <https://lehreladen.rub.de/lehrformate-methoden/open-educational-resources/creative-commons/> (15.01.2025).

5.4 Gemeinfreiheit – public domain

Gemeinfreie Werke unterliegen dem Urheberrechtsschutz nicht (mehr) und dürfen von einer Nutzerin oder einem Nutzer ohne jegliche Einschränkungen verwendet werden. Eine Erlaubnis im Sinne einer Lizenz ist nicht notwendig. Es werden zwei Festlegungen von Gemeinfreiheit voneinander unterschieden:

1. Creative Commons 0 1.0 Universell (CC0 1.0)
 - Entlassung von Werken in die Gemeinfreiheit
 - Keine Namensnennung notwendig

2. Creative Commons Public Domain Mark 1.0 Universell (PDM 1.0)

- Kennzeichnung von Werken ohne Urheberrechtsschutz, beispielsweise von Werken nach Ablauf der Schutzfrist oder von Werken, die von vornherein nicht unter das Urheberrecht fallen (zum Beispiel amtliche Werke wie beispielsweise Gesetzestexte)

5.5 Bildsuchmaschinen

Nicht zu allen Themen können Lernende eigene Bilder beziehungsweise Fotos erstellen und müssen somit für ihre eigene Medienproduktion auf vorhandene Werke, zum Beispiel aus dem Internet, zurückgreifen. Insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern bietet es sich an, lizenzfreie Bilder zu verwenden, welche auch ohne Quellenangabe genutzt werden können. Neben der Bildersuche in Google, in der auch nach Nutzungsrechten gefiltert werden kann, gibt es die Bildersuchmaschine „Find das Bild“³¹, die sich explizit an Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren richtet. Bilder aus dieser Suchmaschine dürfen auch verändert werden. Genauere Informationen hierzu befinden sich in relativ einfachen Sätzen auf der Unterseite zu den Bildrechten. Eine spannende Alternative ist die Foto-Plattform „knipsclub“³². Eine Verwendung der bereitgestellten Bilder ist jedoch nur nach Anmeldung möglich, im Gegenzug gibt es aber auch viele Tipps, Hinweise zum Recht am eigenen Bild und zum Urheberrecht.

Eine deutlich größere Auswahl an kostenlosen und lizenzfreien Bildern bietet die Webseite „Pixabay“³³. Die Nutzung unter 16 Jahren ist nur mit Zustimmung der Eltern oder einer Lehrkraft erlaubt und basiert auf der Pixabay-Lizenz³⁴. In der Zusammenfassung dieser sogenannten Inhaltslizenz wird ein wichtiger Aspekt deutlich, der bei der Nutzung von Bildern von Pixabay zusätzlich beachtet werden muss: „Bestimmte Inhalte können zusätzlichen

Rechten an geistigem Eigentum (zum Beispiel Urheberrechten, Marken, Designrechten), moralischen Rechten, Besitzrechten, Eigentumsrechten, Datenschutzrechten oder Ähnlichem unterliegen. Du bist dafür verantwortlich zu prüfen, ob du die Zustimmung eines Dritten oder eine Lizenz für die Nutzung von Inhalten benötigst.“³⁵ Bei der Nutzung von Pixabay im Unterricht sollte außerdem thematisiert werden, dass die oberste Zeile kommerzielle Bilder des Anbieters iStock zeigt, welche einzeln oder im Rahmen eines Abonnements gekauft werden müssen. Eine weitere Alternative stellt die Seite „pixelio“³⁶ dar. Allerdings ist das Herunterladen von Bildern hier ebenfalls nur mit Anmeldung möglich. Diese setzt außerdem voraus, dass die Nutzungsbedingungen zumindest „durchgescrollt“ wurden, wodurch die Nutzerinnen und Nutzer zusätzlich animiert werden, diese tatsächlich zu lesen. Der Vorteil ist allerdings, dass anders als bei Pixabay keine zusätzliche Prüfung weiterer Rechte notwendig ist.

Die Nutzung von Material der soeben genannten Plattformen ist zwar kostenfrei, aber dennoch nicht ohne Risiko zu haben. Denn letztlich kennt die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer die Herkunft von Bildmaterial oft nicht genau und weiß deshalb auch nicht, ob die kostenlose Nutzung tatsächlich von den wirklich Berechtigten erlaubt wurde. Dies gilt insbesondere für Pixabay. Im Fall der „Entlassung in die Gemeinfreiheit“ nach der sogenannten „CC0“-Lizenz ist zudem ganz grundsätzlich noch

³¹ Find das Bild. URL: <https://www.find-das-bild.de/> (15.01.2025).

³² Knipsclub. URL: <https://www.knipsclub.de/> (15.01.2025).

³³ Pixabay. URL: <https://pixabay.com/de/> (15.01.2025).

³⁴ Pixabay: „Nutzungsbedingungen von Pixabay“, 04.04.2023. URL: <https://pixabay.com/de/service/terms/> (15.01.2025).

³⁵ Pixabay: Zusammenfassung der Inhaltslizenz. URL: <https://pixabay.com/de/service/license-summary/> (15.01.2025).

³⁶ Pixelio. URL: <https://www.pixelio.de/> (15.01.2025).

nicht geklärt, inwieweit dieses Konzept nach kontinental-europäischem Urheberrecht überhaupt wirksam abgebildet werden kann. Wie deutsche Gerichte unportierte (das heißt: englischsprachige) Lizenzen verstehen und auslegen, ist zudem kaum sicher vorherzusehen. Außerdem

gibt es einige Urheberinnen und Urheber, die minimale Verletzungen von kostenlosen Lizenzen zum Anlass für Abmahnungen nehmen. Der sicherste Weg, hier Probleme zu vermeiden, ist daher, eigenes Material zu verwenden oder bei seriösen Anbietern Stockfotos zu kaufen.

6 Fazit

Obwohl sich die Thematik auf den ersten Blick abstrakt anhört, hat das Urheberrecht doch eine grundlegende gesellschaftliche Relevanz. Diesem Umstand trägt die Kultusministerkonferenz Rechnung, indem sie festgelegt hat, dass die Schulen Kenntnisse hierzu im Rahmen der Entwicklung von Medienkompetenz im Unterricht vermitteln sollen.

Fragestellungen zum Urheberrecht begegnen den Menschen täglich, wenn sie Nachrichten, Posts und Chats in sozialen Netzwerken verfolgen. Die obigen Ausführungen sollen Lehrkräfte dabei unterstützen, die Relevanz der beschriebenen rechtlichen Grundlagen für die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einzuordnen und aufzubereiten. Bereits durch die Gestaltung der eigenen Ar-

beitsblätter unter Angabe von Quellen können Lehrkräfte wichtige Impulse in der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler setzen.

Diese Handreichung versteht sich als Landkarte durch die Rechtsgrundlagen bei der Medienproduktion und soll eine erste Einordnung und Orientierung für den Unterricht liefern. Viele Fragestellungen lassen sich dabei zunächst recht gut mit gesundem Menschenverstand beantworten. Dennoch lassen sich auch mit dem vorliegenden Material nicht alle Situationen endgültig klären. In Zweifelsfragen sollte sich jede Lehrkraft jedoch immer an ihre Schulleitung, das Schulamts, das IQSH, die Expertinnen und Experten bei der GEW oder, falls geboten, an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden.

Bibliographie

Weiterführende Literaturhinweise und Angebote

Urheberrecht

Angebot	Link	Kurzbeschreibung
Urheberrecht in der Schule	https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/shareddocs/Downloads/files/201211_urhschule_broschu-re-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=1	Eine Handreichung des Bundesministerium für Bildung und Forschung zum Urheberrecht in der Schule.
Unterrichtsmaterial zu Urheberrecht in der Mediennutzung	https://www.br.de/sogehtmedien/medien-basics/urheberrecht/unterrichtsmaterial-medien-basics-urheberrecht100.html	Angebot von „Medienbildung leicht gemacht“: „Hier finden Sie zum Thema „Das Urheberrecht“ einen möglichen Stundenablauf mit Ideen für den Unterricht, vertiefende Informationen, ein Quiz und eine Zusammenstellung der Downloads - inklusive Video.“
Urheberrecht im Alltag	https://www.bpb.de/themen/digitalisierung/urheberrecht/169991/urheberrecht-im-alltag/	Artikel auf der Seite der Bundeszentrale für politische Bildung, worin ein Bezug zwischen dem Urheberrecht und dem eigenen Leben hergestellt wird
Wer hat Urheberrecht?	https://www.wer-hat-urheberrecht.de/	Unterrichts- und Informationsmaterialien zum Thema Urheberrecht und Film
Material zum Urheberrecht	https://mundo.schule/search?search=Urheberrecht&page=1	Unterrichtsmaterial aus Mundo
Praxishilfen zum Urheberrecht	https://www.internet-abc.de/lehrkraefte/praxishilfen/urheberrecht-in-der-schule/	Sammlung für Lehrkräfte aus dem Internet-ABC

Persönlichkeitsrechte

Angebot	Link	Kurzbeschreibung
Dossier Persönlichkeitsrechte	https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoenlichkeitsrechte/	Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung mit diversen Informationen zu Persönlichkeitsrechten.
Material zum Recht am eigenen Bild	https://mundo.schule/search?search=Recht%20am%20eigenen%20Bild	Unterrichtsmaterial aus Mundo

OER und Lizenzen

Angebot	Link	Kurzbeschreibung
Was ist OER	https://open-educational-resources.de/was-ist-oer-3-2/	Informationsvideo von OERinfo
Lizenzhinweisgenerator	https://lizenzhinweisgenerator.de/	Mit diesem Tool können Lizenzhinweise für Bilder aus Wikipedia und Wikimedia Commons generiert werden.

Medienkompetenz allgemein

Angebot	Link	Kurzbeschreibung
Durchs Jahr mit Klicksafe	https://www.klicksafe.de/fileadmin/cms/download/Material/P%C3%A4d._Praxis/Durchs_Jahr_mit_klicksafe_Material_f%C3%BCr_die_p%C3%A4dagogische_Praxis_klicksafe.pdf	12 Einheiten zu verschiedenen Themen der Medienkompetenz für die Grundschule, orientiert an den KMK Kompetenzbereichen
Hanisauland	https://www.hanisauland.de/lehrer-innen/hanisauland-material/themen_medienpresse/safer-internet	Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung mit Unterrichtsmaterial zu diversen Themen der Medienkompetenz
DIGI-MEE(H)R – Sicher schwimmen im Internet	https://digitalebildung-in-berlin.de/tipps-downloads/checklisten/	Eine Sammlung von Checklisten für Kinder und Eltern zu verschiedenen Themen der Medienkompetenz, u. a. auch zu rechtlichen Aspekten

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auch in der IQSH-Mediathek: <http://sh.edupool.de>.

Verlagsmaterial für den Unterricht

Gels, David & Nuxoll, Florian: Eine Reise zu den digital Natives. Medienwelten. Für Lehrende und Eltern. 2017, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Materialien für die Primarstufe

Bülow, Sandra & Grotehusmann, Sarah: Medienkompetenz. Klasse 1-4, Band 1. Schritt für Schritt. Smartphones, Tablets, Blogs, Coding. 2018, Berlin: Cornelsen Verlag.

Bülow, Sandra & Helmes, Sarah: Medienkompetenz. Klasse 1-4, Band 2. Schritt für Schritt. Smartphones, Tablets, Blogs & Co. 2021, Berlin: Cornelsen Verlag.

Bülow, Sandra & Grotehusmann, Sarah: Mein Medienpass 2. Zu Einstern und Einsterns Schwester. 2020, Berlin: Cornelsen Verlag.

Bülow, Sandra & Grotehusmann, Sarah: Mein Medienpass 3. Zu Einstern und Einsterns Schwester. 2020, Berlin: Cornelsen Verlag.

Bülow, Sandra & Grotehusmann, Sarah: Mein Medienpass 4. Zu Einstern und Einsterns Schwester. 2021, Berlin: Cornelsen Verlag.

Datz, Margret & Schwabe, Rainer Walter: PC-Führerschein für Kinder. Heft 2. 2016, Offenburg: Mildenerger Verlag.

Datz, Margret & Schwabe, Rainer Walter: PC-Führerschein. Lehrerheft. 2016, Offenburg: Mildenerger Verlag.

Matthies, Sabrina: Medienheft. Grundschule 3/4. 2022, Braunschweig: Westermann Bildungsmedien Verlag.

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienbildung in der Grundschule. Leitfaden für Unterricht und Elternarbeit. 2020, Braunschweig: Westermann Bildungsmedien Verlag.

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienwelten Grundschule. Arbeitsheft 3/4. 2018, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienwelten Grundschule. Lehrerhandreichungen 3/4. 2019, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Materialien für die Sekundarstufe

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienwelten 1. Entdecken - Verstehen - Gestalten. Arbeitsheft. 2016, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienwelten 1. Entdecken - Verstehen - Gestalten. Lehrerhandreichungen. 2016, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienwelten 2. Entdecken - Verstehen - Gestalten. Arbeitsheft. 2017, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienwelten 2. Entdecken - Verstehen - Gestalten. Lehrerhandreichungen. 2017, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienwelten 3. Entdecken - Verstehen - Gestalten. Arbeitsheft. 2019, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Nuxoll, Florian (Hg.): Medienwelten 3. Entdecken - Verstehen - Gestalten. Lehrerhandreichungen. 2019, Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers.

Wiemken, Jens: Webcoach. Soziale Netzwerke. Lehrerband. 2012, Stuttgart: Ernst Klett Verlag GmbH.

Grundlegende Informationen

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH): Lehren und Lernen in der digitalen Welt. Perspektiven zur Kompetenzentwicklung in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein. 2023, Kiel. URL: <https://publikationen.iqsh.de/dm-medienbildung/id-02-2023.html> (15.01.2025).

KMK: Bildung in der digitalen Welt Strategie der Kultusministerkonferenz. 2016, Berlin. URL: <https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html> (15.01.2025).

KMK: Lehren und Lernen in der digitalen Welt: Ergänzung zur Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“. 2021, Berlin. URL: <https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html> (15.01.2025).

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Ergänzung zu den Fachanforderungen Medienkompetenz. Lernen mit digitalen Medien. Allgemein bildende Schulen Sekundarstufe I Sekundarstufe II. 2018, Kiel. URL: <https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen.html> (15.01.2025).

Verwendete Quellen

Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Gesetze-im-Internet.de“. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/> (15.01.2025).

Bundeszentrale für politische Bildung: „Persönlichkeitsrechte. Das Recht am eigenen Bild“, 10.03.2017. URL: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoennlichkeitsrechte/244849/das-recht-am-eigenen-bild/> (15.01.2025).

Bundeszentrale für politische Bildung: „Persönlichkeitsrechte. Das Recht am gesprochenen Wort“, 10.03.2017. URL: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoennlichkeitsrechte/244840/das-recht-am-gesprochenen-wort/> (15.01.2025).

Bundeszentrale für politische Bildung: „Persönlichkeitsrechte. Einordnung in rechtliche Struktur und Systematik“, 10.03.2017. URL: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoennlichkeitsrechte/244078/einordnung-in-rechtliche-struktur-und-systematik/> (15.01.2025).

Creative Commons Germany. URL: <https://de.creativecommons.net/start/> (15.01.2025).

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation: Informationsstelle OER. URL: <https://open-educational-resources.de/> (15.01.2025).

Find das Bild. URL: <https://www.find-das-bild.de/> (15.01.2025).

Handysektor: Dein Vertrag mit Instagram“, 16.05.2024. URL: <https://www.handysektor.de/artikel/dein-vertrag-mit-instagram> (15.01.2025).

Meta Platforms Ireland Limited: „Nutzungsbedingungen“, 24.08.2023. URL: <https://help.instagram.com/581066165581870> (15.01.2025).

News4Teachers: „Kolumne zum Schulrecht: Heimlich im Unterricht gefilmt – Strafanzeige möglich“, 26.05.2016. URL: <https://www.news4teachers.de/2016/05/kolumne-zum-schulrecht-heimlich-im-unterricht-gefilmt-strafanzeige-moeglich/> (15.01.2025).

Pixabay: „Nutzungsbedingungen von Pixabay“, 04.04.2023. URL: <https://pixabay.com/de/service/terms/> (15.01.2025).

Pixabay: Zusammenfassung der Inhaltslizenz. URL: <https://pixabay.com/de/service/license-summary/> (15.01.2025).

Rechtsbelehrung. Rechtspodcast mit Marcus Richter und Thomas Schwenke: Micky Maus' Abenteuer im Urheberland, 08.02.2024. URL: <https://rechtsbelehrung.com/micky-maus-abenteuer-im-urheberrecht/> (15.01.2025).

Ruhr Universität Bochum: „Was sind Creative Commons-Lizenzen?“, 02.06.2019. URL: <https://lehreladen.rub.de/lehrformate-methoden/open-educational-resources/creative-commons/> (15.01.2025).

Verbraucherzentrale Berlin e. V.: Checkliste „Recht am eigenen Bild“, Juni 2021. URL: https://digitalebildung-in-berlin.de/wp-content/uploads/2021/06/Checkliste-Recht-am-eigenen-Bild_ENDVERSION.pdf (15.01.2025).

IQSH

**Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein**

Schreberweg 5

24119 Kronshagen

Telefon: 0431 5403-0

Fax: 0431 988-6230-200

info@iqsh.landsh.de

www.iqsh.schleswig-holstein.de